

## **Ratgeber für die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Friedhofsgebührenbescheides**

### **Was tun, wenn der Gebührenbescheid der Friedhofsverwaltung zu hoch erscheint?**

In vielen Gerichtsentscheidungen sind Friedhofsgebührenbescheide aufgehoben worden, weil sie aufgrund einer rechtswidrigen Satzungsvorschrift erlassen wurden. Doch bis zum Gerichtsverfahren muss es oft erst gar nicht kommen. Dieser Ratgeber erklärt Ihnen, welche Schritte Sie unternehmen können, wenn Ihnen der Gebührenbescheid zu hoch oder aus einem anderen Grunde falsch erscheint. Grundsätzlich gilt: Wenn Sie Widerspruch einlegen oder Klage erheben wollen, müssen Sie das innerhalb eines Monats tun.

### **Nachfragen und Sachverhalte klären**

Zunächst empfiehlt sich ein Anruf bei der Friedhofsverwaltung. Oft beruhen fehlerhafte Gebührenbescheide auf Versehen, die mit einem kurzen Telefonat schnell ausgeräumt werden können. Vielleicht haben Sie sich auch geirrt oder etwas falsch verstanden.

### **Gebührenbescheid prüfen**

Sollte kein Versehen vorliegen, sollten Sie die Friedhofssatzung und die dazugehörige Gebührensatzung im Internet oder vor Ort einsehen oder sich schicken lassen. Prüfen Sie, ob auch nur das abgerechnet wird, was tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Wird zum Beispiel über eine Einheitsgebühr für Bestattungen die Benutzung der Trauerhalle mit in Rechnung gestellt, obwohl die Trauerhalle nicht in Anspruch genommen wurde, so ist dies wahrscheinlich rechtswidrig. Ebenso müssen sich alle Positionen auf der Rechnung mit den entsprechenden Gebühren in der Satzung wiederfinden.

### **Friedhofssatzung und Gebührenordnung prüfen**

In der Satzung können Sie die Gebühren für verschiedene Grabformen vergleichen. Indizien für eine fehlerhafte Satzung sind ungewöhnliche Differenzen bei den Gebührenhöhen für in etwa gleich große Gräber bei gleich langen Nutzungszeiten oder ähnliche Gebühren bei sehr verschiedenen Grabarten. Kostet zum Beispiel das kleine anonyme Grab etwa gleich viel wie ein großes Erdreihengrab, so liegen Fehler bei der Gebührenkalkulation nahe.

Aber auch wenn die Gebühren untereinander in einem angemessenen Verhältnis stehen, können sie jeweils für sich genommen zu hoch sein. Das ist etwa dann der Fall, wenn in die Gebührenbedarfsberechnung der Verwaltung Kosten mit einbezogen wurden, die nicht dem Gebührenzahler, sondern der Allgemeinheit zuzurechnen sind. Wurden etwa die Kosten für die Kriegsgräberpflege oder für Maßnahmen des Denkmalschutzes in Ansatz gebracht oder kein Abzug für das so genannte öffentliche Grün vorgenommen, sind eine Gebührensatzung und der auf ihrer Grundlage ergangene Gebührenbescheid fehlerhaft. Darüber hinaus ist die Berechnung der kalkulatorischen Kosten oft nicht frei von Fehlern. So werden zum Beispiel, Grundstücke in unzulässiger Weise abgeschrieben oder das Anlagevermögen auf zweifelhafter Basis verzinst. Auch eine Gebührensatzung, bei deren Beschlussfassung dem Gemeinderat keine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation vorgelegen hat, ist nichtig.

Wird derartiges bekannt oder auf Nachfragen von der Stadt eingeräumt, so ist ein Widerspruch bzw. eine Klage gegen den Gebührenbescheid regelmäßig Erfolg versprechend.

### **Aufforderung zur Prüfung und Rücknahme**

Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass der Gebührenbescheid fehlerhaft ist, fordern Sie die Friedhofsverwaltung (am besten schon mit Schilderung Ihrer Argumente) zur Prüfung und Rücknahme auf. Setzen Sie dazu eine kurze Frist, denn die Monatsfrist von der Zustellung des Gebührenbescheids bis zum möglichen Widerspruch verlängert sich dadurch nicht.

### **Widerspruch einlegen (nicht in allen Bundesländern)**

Erreichen Sie keine Prüfung oder Rücknahme des beanstandeten Gebührenbescheids, können Sie Widerspruch einlegen, um eine nochmalige Prüfung des Bescheides zu erreichen. Diesen Widerspruch müssen Sie beim Friedhofsträger, also bei der Stadt oder Gemeinde bzw. bei der Kirche innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheids in schriftlicher Form einlegen. Die erforderliche Begründung können Sie nachreichen. Der Widerspruch hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, d.h. trotz des Widerspruchs müssen Sie den geforderten Betrag zum Fälligkeitsdatum zahlen. Auf Antrag kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung gewährt werden. Das Widerspruchsverfahren kostet in den meisten Fällen Geld. Bleibt der Widerspruch erfolglos, muss dies zahlen, wer den Widerspruch eingelegt hat; bei einem Teilerfolg wird die Kostenlast geteilt; ist der Widerspruch erfolgreich, entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten.

Beachten Sie: In einigen Bundesländern wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Dort müssten Sie unmittelbar vor dem Verwaltungsgericht klagen. Wo und ob Widerspruch oder Klage eingelegt werden müssen, hat grundsätzlich in dem Gebührenbescheid am Ende in der sogenannten Rechtsmittelbelehrung zu stehen.

### **Klage vor dem Verwaltungsgericht**

Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen oder ist in Ihrem Bundesland das vorher beschriebene Widerspruchsverfahren nicht mehr vorgesehen, können Sie vor dem Verwaltungsgericht klagen, um den Gebührenbescheid anzufechten. Die Klage müssen Sie binnen eines Monats schriftlich erheben oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts erklären. Aeternitas empfiehlt, mit der Klageschrift, in der Kläger, Beklagter und Begehren zu bezeichnen sind, unmittelbar eine Begründung nebst eventuellen Beweisen einzureichen. Das zuständige Verwaltungsgericht stellt zwar eigene Untersuchungen und Aufklärungen an, kann jedoch Fristen setzen, in denen bestimmte Dinge vorgetragen werden müssen. Da kommunale und kirchliche Friedhofsträger zur Vorlage von Akten verpflichtet sind und diese von allen Beteiligten eingesehen werden können, erhält der Gebührenschuldner spätestens hier Einblick in die Gebührenbedarfsberechnung. Trotz der Klage muss die geforderte Gebühr zum Fälligkeitszeitpunkt bezahlt werden, es sei denn, einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist stattgegeben worden.

### **Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof**

Wird die Klage abgewiesen und in dem verwaltungsgerichtlichen Urteil die Berufung zugelassen, können Sie beim Verwaltungsgericht binnen eines Monats Berufung einlegen. Wird die Berufung nicht unmittelbar zugelassen, können Sie beim Verwaltungsgericht (binnen eines Monats) einen Antrag auf Berufungszulassung stellen. Über die Zulassung entscheidet dann das Oberverwaltungsgericht. Eine Berufung wird nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen, zum Beispiel wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.